



Brüssel, den 16. Juli 2018
(OR. en)

11183/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0215(NLE)**

**SCH-EVAL 152
FRONT 233
COMIX 407**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	16. Juli 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10574/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Italien festgestellten Mängel (Flughafen Mailand Bergamo)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Italien festgestellten Mängel (Flughafen Mailand Bergamo), den der Rat auf seiner Tagung vom 16. Juli 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich des Außengrenzenmanagements durch Italien festgestellten Mängel
(Flughafen Mailand Bergamo)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Italien gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich des Managements der Außengrenzen (Flughafen Mailand Bergamo) durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 810 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Es ist wichtig, dass jeder festgestellte Mangel so rasch wie möglich behoben wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Italien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Italien sollte

1. Kooperationsvereinbarungen auf regionaler und lokaler Ebene zwischen der nationalen Polizei, der Finanzkontroll- und der Zollverwaltung schließen, um eine klare Aufgabenteilung festzulegen und um eine Überschneidung der Zuständigkeiten bei den Grenzmanagementverfahren und -tätigkeiten zu vermeiden;
2. die behördenübergreifende Zusammenarbeit am Flughafen ausbauen durch einen regelmäßigen Austausch von Informationen und Risikoanalyseprodukten zwischen den drei wichtigsten nationalen Behörden (nationale Polizei, Finanzkontroll- und Zollverwaltung), die an der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität mitarbeiten, um ein umfassendes Bild der Lage zu erhalten und wirksam reagieren zu können;
3. einen systematischen Austausch relevanter Risikoprofile zwischen den drei Behörden sicherstellen, um die Grenzkontrollen zu unterstützen; relevante Informationen der nationalen Polizei und der Zollverwaltung in die am Flughafen und am regionalen Grenzschutzposten generierten Risikoanalyseprodukte einbeziehen; einen regelmäßigen Austausch von Informationen und Risikoanalysen zwischen der nationalen Polizei, der Finanzkontroll- und der Zollverwaltung einführen;

4. schriftliche Notfallpläne erstellen, um die rechtzeitige Verstärkung von Personal und technischer Ausrüstung am Flughafen Bergamo zu unterstützen und eine klare Aufgabenteilung sowie eine effiziente Zuweisung der Ressourcen in Krisensituationen zu gewährleisten;
5. die Zahl der auf dem Gebiet der Risikoanalyse arbeitenden Beamten erhöhen, um eine kontinuierliche Abdeckung der Risikoanalyseaufgaben angesichts der wachsenden Zahl von Passagieren und Risiken am Flughafen Bergamo zu gewährleisten;
6. regelmäßig Schulungen zu grenzüberschreitenden Themen wie Menschenhandel, ausländische Kämpfer, Aufdeckung krimineller Netze sowie die Ermittlung und Verweisung schutzbedürftiger Personen anbieten;
7. ein tägliches Briefing-System auf der Grundlage häufig herausgegebener maßgeschneiderter Risikoanalyseprodukte für in erster und zweiter Kontrolllinie verantwortliche Beamte einführen;
8. einen besseren dienststelleninternen Informationsfluss zwischen der Risikoanalyseabteilung und der für Ermittlungen zuständigen Stelle gewährleisten;
9. sicherstellen, dass die Personalausstattung in dem gleichen Maße erhöht wird wie das Passagieraufkommen ansteigt;
10. gewährleisten, dass die Personalausstattung ausreichend hoch ist, um die verfügbare Infrastruktur in vollem Umfang zu nutzen, und sicherstellen, dass ausreichendes Personal für Unterstützungsfunktionen (z. B. in der zweiten Kontrolllinie) bereitsteht;
11. den Inhalt des Schulungsprogramms verbessern, um verstärkt grenzkollenspezifische Programme aufzunehmen, insbesondere die Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes, aber auch andere das Grenzmanagement betreffende Themen; das Schulungssystem derart umgestalten, dass die Schulungen auf der Grundlage des auf lokaler Ebene festgestellten Bedarfs und nicht nur in zentral verfügbaren Ausbildungsstätten kontinuierlich angeboten werden;

12. die praktische Durchführung der Grenzkontrollverfahren verbessern, indem für alle Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes die Erfüllung der Einreisevoraussetzungen geprüft wird;
13. alle Kontrollkabinen der ersten Kontrolllinie mit der für die Erkennung von gefälschten Dokumenten erforderlichen Ausrüstung ausstatten, um die Grenzkontrollen im Einklang mit dem Schengen-Katalog ordnungsgemäß durchzuführen und die Zahl der manuellen Überprüfungen der Dokumente durch Grenzschutzbeamte der ersten Kontrolllinie zu erhöhen;
14. die Stabilität der IT-Infrastruktur für Beamte der ersten Kontrolllinie bei der Abfrage nationaler Datenbanken sowie von SIS und VIS verbessern;
15. die Korrektheit der Grenzkontrollen erhöhen, indem die Stempel, die nicht ordnungsgemäß angebracht werden können und bei denen die Art der Grenze, das Datum oder die Code-Zeichen nur schwer zu zertifizieren sind, ersetzt werden;
16. die Reisedokumente von in die zweite Kontrolllinie verwiesenen Passagieren erst abstempeln, nachdem diesen Passagieren nach erfolgreichem Abschluss ihres Interviews der zweiten Kontrolllinie die Einreise in den Schengen-Raum genehmigt wurde;
17. die Richtlinie 2004/82 durch die Anforderung von vorab übermittelten Fluggastdaten (API) von allen Flügen aus Nicht-Schengen-Ländern vollständig anwenden;
18. den Infrastrukturausbau und eine ausreichende Zahl ausgebildeten Personals sicherstellen sowie die Arbeitsverfahren für Grenzschutzbeamte anpassen, um die Grenzkontrollen bezüglich der systematischen Überprüfung von Personen, die das Recht auf Freizügigkeit genießen, durch Abfrage der einschlägigen Datenbanken mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes in Einklang zu bringen;
19. die Grenzkontrollen in der Ankunfts- und Abreisehalle ausbauen und neu organisieren, um die Passagierströme vor den Kontrollkabinen optimal zu lenken und ein effizientes Grenzkontrollverfahren in der ersten Kontrolllinie zu gewährleisten;

20. die Wartelinien für "EU/EWR/CH"-Bürger und "Alle Pässe" im Abreisebereich bereits am Anfang der Schlange trennen und die Linien klar kennzeichnen;
21. die Sicherheit der Kontrollkabinen erhöhen, um so einer unerlaubten Beobachtung vorzubeugen, z. B. durch Anbringen einer Folie auf der Kabinenseite, sowie den Zugang zu den Kabinen verhindern, wenn diese nicht besetzt sind;
22. im Flughafen geeignete Räumlichkeiten für nicht einreiseberechtigte Personen vorsehen, die auf ihre Rückführung warten;
23. sicherstellen, dass Passagiere, die mit Nicht-Schengen-Flügen ankommen, vom Vorfeld aus das Terminal nicht über den Zugang für Schengen-Passagiere erreichen können;
24. gewährleisten, dass die Schilder vor den Kabinen im Ankunftsbereich Hinweise tragen, die Artikel 10 und Anhang III des Schengener Grenzkodexes entsprechen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
